

Institutionelles Schutzkonzept

zur

Prävention

vor

sexualisierter Gewalt

Pfarrei St. Barbara Mendig

Für eine Kultur der Achtsamkeit

Mit der Grundhaltung: Wertschätzung und Respekt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung
2. Mitglieder der Projektgruppe
3. Allgemeines
4. Orte der Begegnung
5. Gruppen und Aktionen
6. Ablauf von Gruppentreffen
7. Personalentwicklung
 - 7.1.1 Personalauswahl
 - 7.1.2 Personalschulungen
 - 7.1.2.1 Schulungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 - 7.1.2.2 Schulungen der Angestellten der Kirchengemeinde

8. Verhaltenskodex
9. Sensibilisierung der Betreuungskräfte
10. Selbstverpflichtung
11. Beratungs- und Beschwerdestellen
12. Qualitätsmanagement
13. Interventionsplan
14. Anlage
 - 14.1.1 Anlage 1: Risiko- und Potentialanalyse
 - 14.1.2 Anlage 2: „6 Punkte, die Du nie vergessen solltest“
 - 14.1.3 Anlage 3: Selbstverpflichtungserklärung und
Selbstauskunft
 - 14.1.4 Anlage 4: Tabellarisches Prüfschema

1. Einleitung

Kinder und Jugendliche sind ein bedeutsamer und zukunftsweisender Teil unserer Kirche und in ihrer Entwicklung ganz besonders auf den Schutz und die Unterstützung der Erwachsenen angewiesen.

Das christliche Menschenbild verweist darauf, dass die Grundhaltung unseres Miteinanders auf Wertschätzung und Respekt beruht. Ein Handeln aus dieser Grundhaltung heraus führt zu einer Kultur der Achtsamkeit, die hilft, eine sichere Umgebung für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in unserer Pfarrei zu gewährleisten.

Diesem Ziel dient das vorliegende Schutzkonzept. Es bedarf der ständigen Überprüfung und Weiterentwicklung.

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept (ISK) mit seinen Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt und grenzverletzendem Verhalten, gilt in unserer Pfarrei für alle ehrenamtlich und hauptberuflich in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen, sowie für alle Angestellten und alle, die mit Schutzbefohlenen arbeiten.

Nach dem Grundsatz: „Wo kein Tatort, da auch keine Tat“ wollen wir mit Achtsamkeit mögliche Orte und Gelegenheiten ausschalten, die einem möglichen Täter / einer möglichen Täterin die Möglichkeit zu einer Tat bieten. Dazu müssen wir selbst unsere Wahrnehmung immer wieder sensibilisieren.

Mit unserem Institutionellen Schutzkonzept verfolgen wir folgende Ziele:

- In unserer Pfarrei fördern wir eine Kultur der Achtsamkeit und der Respektierung der Person und Persönlichkeit der Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, damit es nicht zu grenzverletzendem Verhalten kommt.
- Diese Haltung soll sich in unserer Pfarrei verfestigen und in allen Bereichen unseres Zusammenseins selbstverständlich werden.

- Wir setzen alles daran, Risiken zu minimieren, die es Tätern / Täterinnen ermöglichen, sich Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen zu nähern.
- Die ehrenamtlich und hauptamtlich tätigen Leitern / Leiterinnen sollen Sicherheit in einem respektvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen gewinnen und werden entsprechend geschult.
- Eltern / Erziehungsberechtigten sollen wissen, dass ihre Kinder in den Gruppen und Einrichtungen der Pfarrei gut aufgehoben sind.
- Potentielle Täter / Täterinnen müssen wissen: Unsere Haltung zu sexuellem Missbrauch ist „Null Toleranz“.

Wir sind uns bewusst, Orte und Begegnungen sind immer auch Orte der Gefährdung. Überall, wo Begegnungen stattfinden, kann es zu Grenzüberschreitungen / Gewalt kommen. Es gibt keinen hundertprozentigen Schutz.

2. Mitglieder der Projektgruppe

Amickattu Majobi, Kooperator

Bohlen Birgit, Vertreterin der Sekretärinnen

Bühler Monika, Vertreterin der Kirchenchöre, PGR

Gorges Barbara, Gemeindeferentin

Kummetz Ursel, Vertreterin der Besuchsdienste und Messdienergruppen, PGR

Steines Ursula, Vertreterin der Katholischen Frauengemeinschaft

In das Schutzkonzept sind auch die Ergebnisse der AG „Prävention im Pastoralen Raum Mayen“ eingeflossen, in welcher Vertreter der einzelnen Pfarreien des Pastoralen Raums vertreten waren, sowie Frau Stocksclaeder von der Lebensberatungsstelle Mayen.

3. Allgemeines

Es wurde eine Risiko- und Potentialanalyse unter Berücksichtigung verschiedener Gruppen erstellt, die bei der Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzeptes als Leitfaden diente und hier eingeflossen ist (Anlage 1).

Berücksichtigt waren:

- Pfarrgemeinderat
- Pastoralteam
- Messdiener
- Küster
- Firmanden
- Kindergruppen
- Kirchenchor
- Katholische Frauengemeinschaft
- Besuchsdienste

Die Verpflichtungen bei der Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes ergeben sich aus der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 145 v. 1. August 2021) und den dazu gehörenden diözesanen Ausführungsbestimmungen. Weitere Grundlagen sind das Jugendschutz- und Bundeskinderschutzgesetz.

Der Leitenden Pfarrer trägt die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes. Es wird von allen Mitarbeitenden und Teilnehmenden gelebt und weiterentwickelt.

4. Orte der Begegnung

Orte der Begegnung mit Schutzbefohlenen in unserer Pfarrei:

St. Florinus Bell:

Sakristei

St. Maximin Ettringen:

Sakristei

Sitzungsraum im Pfarrhaus

St. Nikolaus Kottenheim:

Sakristei

Pfarrsaal

St. Cyriakus Niedermendig:

Sakristei

Pfarrheim

Pfarrgarten

St. Genovefa Obermendig:

Sakristei

Pfarrheim

St. Hubertus Rieden:

Sakristei

St. Johannes Ap. Thür:

Sakristei

Gruppenräume im Pfarrhaus

St. Marien Volkesfeld:

Sakristei

Um Gelegenheiten zur Grenzüberschreitung zu vermeiden sind immer wieder die Örtlichkeiten in den Blick zu nehmen, wo Treffen oder Veranstaltungen durchgeführt werden, besonders im Hinblick auf:

- Außenanlagen und Zuwege: Wie ist die Beleuchtung? Gibt es nichteinsehbare Nischen?
- Toilettenanlagen: Wie sind sie angebracht und ausgeleuchtet?

Ist die Pfarrei St. Barbara selbst Hausherrin dieser Orte der Begegnung, so ist durch Aushang und Hinweis auf die Hausordnung und dieses Schutzkonzept hinzuweisen. Dies gilt auch bei der Vermietung an Dritte.

5. Gruppen und Aktionen

- Erstkommunionvorbereitung
- Firmvorbereitung
- Ferienaktionen
- Gruppenstunden der Katholischen Mädchenjugend
- Pfadfindertreffen
- Treffen der Katholischen Frauengemeinschaft
- Treffen der Kirchenchöre
- Sternsingeraktion
- Kranken- und Hauskommunion
- Besuche zu Geburtstagen
- Treffen der Messdienergruppen
- Krankenbesuche
- Handarbeitsgruppen
- Seniorenkreise
- Treffen der Kolpingsfamilie
- Treffen der Gottesdienstvorbereitungskreise

6. Ablauf der Gruppentreffen

Nach der Begrüßung bei der Eröffnung wird darauf hingewiesen, dass die Teilnehmenden sich an die Betreuer wenden können und sollen, wenn ihnen irgendetwas unangenehm ist oder auffällt.

Dabei wird auf die Hinweistafel „6 Punkte, die Du nie vergessen solltest“ (Anlage 2) mit seinen Regeln für das Zusammensein hingewiesen. Diese hängt in allen Sakristeien und der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten aus.

Die Betreuer / die Betreuerinnen und die Örtlichkeit werden vorgestellt. Es wird bei Veranstaltungen mit Schutzbefohlenen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Teilnehmer / Teilnehmerinnen sich abmelden müssen, wenn sie zur Toilette gehen oder den Raum verlassen.

Im Vorfeld sollen auch die Eltern darauf hingewiesen werden, dass sie ihre Kinder dafür sensibilisieren, dass sie ihnen oder den Betreuern / den Betreuerinnen mitteilen, wenn ihnen irgendetwas im Umgang miteinander oder untereinander nicht gefällt oder falsch erscheint.

Es soll ihnen bewusst sein:

- **Dein Körper gehört dir!**

Niemand darf dich anfassen, küssen, streicheln oder umarmen, wenn du das nicht möchtest. Es darf auch niemand von dir verlangen, jemand anderen anzufassen, zu küssen, zu streicheln oder zu umarmen, wenn du das nicht möchtest. Wenn Berührungen für dich blöd oder komisch sind, dann darfst du „nein“ sagen, denn niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen.

- **Trau deinem Gefühl!**

Wenn dir jemand schlechte Gefühle macht, dann darfst du dich wehren. Es gibt gute und schlechte Geheimnisse! Schlechte Geheimnisse werden dir aufgezwungen und sind eigentlich gar keine Geheimnisse. Du darfst sie weitersagen. Das ist kein Petzen. Und die angedrohten Folgen musst du nicht fürchten.

- **Du darfst „nein“ sagen!**

Auch Erwachsene machen manchmal Blödsinn und verlangen von Kindern etwas, das Kindern Angst macht, ihnen weh tut oder ganz komische Gefühle macht. Dann dürfen Kinder „nein“ sagen und brauchen das nicht mitzumachen. Du hast das Recht darauf, dass dein „nein“ akzeptiert wird.

- **Es gibt gute und schlechte Geheimnisse!**

Schlechte Geheimnisse darf man weiter erzählen! Das ist kein Petzen! Gute Geheimnisse machen ein schönes Gefühl. Schlechte Geheimnisse machen ein doofes Gefühl.

- **Du darfst dir Hilfe holen!**

Manchmal ist es schwer, sich zu wehren. Dann dürfen Mädchen und Jungen sich Hilfe holen. Manchmal willst du deiner Mutter oder deinem Vater nicht alles sagen, deshalb ist es wichtig, dass du dir überlegst, welche anderen Kinder oder auch Erwachsenen zu dir halten werden, wenn du Hilfe brauchst. Wende dich an sie und vertraue dich ihnen an.

- **Du hast keine Schuld!**

Menschen, die Kindern Gewalt antun, versuchen oft, den Kindern die Schuld dafür zu geben, was sie mit dem Kind machen. Kinder haben aber niemals Schuld daran, wenn ihnen Gewalt angetan wird. Auch nicht, wenn du Geld, Geschenke oder besondere Aufmerksamkeiten von dem Täter / der Täterin angenommen hast.

7. Personalentwicklung

7.1 Personalauswahl

Es ist die Aufgabe aller Haupt- und Ehrenamtlichen, die für die Seelsorge und die Begleitung der Orte von Kirche Verantwortung tragen, bei der Gewinnung von Mitarbeitenden das Thema Prävention anzusprechen. Den an der Mitarbeit Interessierten ist darzulegen, dass wir uns in der Pfarrei St. Barbara Mendig dem Ziel verpflichtet haben, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu leben. Das Bewusstsein für die Prävention vor sexualisierter Gewalt ist zu schärfen; ebenso das Gespür für die Beachtung der persönlichen Grenzen der zu Betreuenden. Mit den neuen Mitarbeitenden, ehrenamtlich oder im Angestelltenverhältnis, werden der Verhaltenskodex, die Selbstauskunft und die Wege des Beschwerdemanagements verbindlich besprochen. Mit ihrer Unterschrift stimmen die Personen den jeweiligen Inhalten zu.

Alle, die haupt- und ehrenamtlich mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen zusammenarbeiten wollen, müssen auf die ihrem Einsatz entsprechenden Schulungen verpflichtet werden, sowie die jeweils vorgesehenen persönlichen Erklärungen und ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis abgeben.

Die Begleitung der angestellten und ehrenamtlich Mitarbeitenden ist bleibende Aufgabe der für die Präventionsarbeit zuständigen Seelsorger / Seelsorgerinnen bzw. der Verantwortlichen der Pfarrei. Wesentliches Element dieser Begleitung sind die Schulungen, die in regelmäßigen Abständen stattfinden müssen.

7.2 Schulungen

7.2.1 Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden

Anhand eines dokumentierten Prüfschemas (Anlage 3) kann die Mitarbeit der Ehrenamtlichen im Blick darauf beurteilt werden, wie intensiv der Informations- oder Schulungsbedarf ist. Auch wenn Ehrenamtliche nach Prüfung ihres zukünftigen Einsatzes lediglich über die Präventionsmaßnahmen informiert, werden müssen, soll ihnen dennoch eine Schulung angeboten werden.

Die Seelsorger / Seelsorgerinnen in ihren Verantwortungsbereichen, letztendlich aber der Pfarrer, sind dafür verantwortlich, dass Schulungen der ehrenamtlich Mitarbeitenden im notwendigen Umfang erfolgt. Regelmäßige Schulungsangebote – entsprechend der im Anhang dokumentierten Schulungsformate – werden in Zusammenarbeit mit der „geschulten Person“ und den entsprechenden Fachstellen des Bistums auf der Ebene des Pastoralen Raums Mayen angeboten.

7.2.2 Schulung der Angestellten

Bei den Mitarbeitenden im Anstellungsverhältnis muss im Zuge der Einstellung geprüft werden, wie intensiv sie in der Prävention vor sexualisierter Gewalt geschult werden sollen. Entscheidend ist, wie intensiv ihr Kontakt zu Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist. Die Verantwortung für die Schulung der Angestellten obliegt dem leitenden Pfarrer und dem Verbandsausschuss des Kirchengemeindeverbands im Pastoralen Raum Mayen.

8. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist zentraler Baustein unserer Präventionsarbeit. Er richtet sich an alle, die im Rahmen der haupt- und ehrenamtlich pastoralen Arbeit der Pfarrei mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben. Er erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit und ist an die Situation in der Pfarrei St. Barbara Mendig angepasst. Grundlage allen Handels ist ein respektvoller Umgang miteinander und ein pfarrliches Leben, das geprägt ist von einer Kultur der Achtsamkeit.

Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten, sowie Mobbing wird Stellung bezogen.

Umgang mit anvertrauter Macht

Wann immer jemand persönlich oder gemeinsam mit anderen in einer Gruppe Verantwortung für eine Maßnahme auf der pfarrlichen Ebene übernimmt, wird ihm / ihr damit Macht übertragen. Dies geschieht durch die Befugnis, diese Maßnahme zu gestalten und konkrete

Anweisungen bei der Durchführung zu geben. Das beinhaltet die Verantwortung, im eigenen Handeln Vorbild zu sein und darauf zu achten, dass die übertragene Macht genutzt wird zum Wohl der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen und unter Beachtung deren Rechte. Wer eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen übertragen bekommt, wird auf diese Aufgabe vorbereitet mit dem Ziel, dass die übertragenen Befugnisse reflektiert ausgeübt werden. Die anvertrauten Personen sollen so einen sicheren Raum finden, in dem sie geschützt und selbstbewusst handeln und leben können.

Sprache und Wortwahl

Ein wertschätzender Umgang miteinander verlangt Achtsamkeit im Reden und Auftreten. Das heißt:

- Eine abfällige, verletzende und sexualisierte Sprache wird vermieden.
- In Sprache und Wortwahl werden die individuellen Grenzempfindungen der anvertrauten Menschen geachtet und gewahrt.
- Sprache und Wortwahl werden der je eigenen Rolle und den Bedürfnissen der Zielgruppe angepasst.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen in der Gruppe schreitet die Leitung ein, abfällige Bemerkungen, Bloßstellungen und Witze werden nicht geduldet.

- Regelung von Geschenken und Bevorzugungen

Geschenke sind eine Anerkennung und nicht an persönliche Gegenleistung gebunden. Dabei wird auf Gleichberechtigung und Fairness geachtet und jegliche Bevorzugung vermieden. Vorteilnahme durch das Entgegennehmen von Geschenken wird unterlassen.

- Verhalten bei Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Aktionen mit Übernachtung stellen besondere Herausforderungen dar. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll, da unterschiedliche Erfahrungsebenen angesprochen werden. Die Begleitpersonen sind sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst.

Das heißt:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, werden Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet. Setzt sich die Gruppe aus Personen verschiedenen Geschlechts zusammen, spiegelt sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen wider.
- Bei Übernachtungen sind die Teilnehmenden in nach Geschlechtern getrennten Schlafräumen untergebracht.
- In Schlaf- und Sanitärräumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem Schutzbefohlenen nicht erlaubt.
- Übernachtungen von anvertrauten Kindern und Jugendlichen in der Privatwohnung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind untersagt.
- Die Ferienfreizeit der Kinder- und Jugendgruppen der Pfarrei bedürfen einer besonderen Achtsamkeit und einer besonderen Beachtung der Schutzbestimmungen.
- Es wird darauf geachtet, dass sich alle wohl fühlen. Mobbing, gefährliche und unangenehme Situationen, werden vermieden, bzw. unterbunden.
- Niemand darf zu etwas gezwungen werden, was ihm / ihr unangenehm ist.
- Verantwortliche sind immer vor den Teilnehmern / Teilnehmerinnen vor Ort, damit keiner allein warten muss. Am Ende der Veranstaltung warten die Verantwortlichen, bis alle abgeholt sind.

Beachtung gesetzlicher Bestimmungen zum Jugendschutz

Generell ist geltendes Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und von schutz- oder hilfebedürftigen Personen zu beachten. Insbesondere auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und des Datenschutzgesetzes wird in diesem Verhaltenskodex hiermit noch einmal ausdrücklich hingewiesen.

9. Sensibilisierung der Betreuungskräfte

Wir sind uns bewusst, dass bei allem gutem Einsatz sich über die Zeit Arbeitsroutine einschleichen kann und damit einhergehend auch ungewollt blinde Flecken entstehen. Um eine fachliche und persönliche Kompetenz zu entwickeln, bedürfen sie in diesem Arbeitsfeld tätigen Personen – Hauptamtliche oder Ehrenamtliche – einer Schulung zu „Prävention gegen

sexualisierte Gewalt“. Daher verpflichten wir uns und alle Mitarbeitenden in der Pfarrei St. Barbara Mendig zu folgenden Punkten:

- Teilnahme an einer Präventionsschulung
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung
- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen unterzeichnen den Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Wichtig ist uns in diesem Zusammenhang auch das weitere Angebot von Schulungen in zeitlich regelmäßigen Abständen.

Die Teilnehmer / Teilnehmerinnen haben an diesen Schulungen auch die Gelegenheit, ihre Erfahrungen, Fragen und Unsicherheiten einzubringen und so gegenseitig die Sensibilität für dieses Thema zu fördern. Ganz wichtig ist, konkret zu werden im eigenen Arbeitsfeld.

Die regelmäßigen Angebote von Schulungen werden über den Pastoralen Raum Mayen für alle Pfarreien und die Pfarreiengemeinschaft Nachtsheim in einem Abstand von ca. zwei Jahren angeboten.

Die Pfarrei St. Barbara Mendig bezieht mit ihren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen eindeutig Position gegen jedwede Form von Gewalt. Die Anerkennung des Verhaltenskodex und die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung ist Voraussetzung für die verantwortliche Mitarbeit in der Pfarrei. Mit ihrer Unterschrift akzeptieren die Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen den Verhaltenskodex der Pfarrei St. Barbara Mendig und verpflichten sich, diesen verbindlich zu beachten und einzuhalten.

10. Selbstverpflichtung

Alle in der Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit mit erwachsenen schutz- oder hilfebedürftigen Personen Tätigen erklären in einer Selbstverpflichtungserklärung (s. Anhang 2), dass sie sich an die Vorgaben halten und sich am Verhaltenskodex orientieren.

Diese sind verpflichtend!

Es erfolgt eine jährliche Wiedervorlage zur Erinnerung und Gegenzeichnung. Des Weiteren ist von allen in der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Personen Tätigen vor ihrem Einsatz ein Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (Aktualisierungspflicht nach 5 Jahren).

11. Beratungs- und Beschwerdestellen

Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sollen in unserer Pfarrei erfahren dürfen, dass wertschätzend und respektvoll mit ihnen umgegangen wird. Sollten vereinbarte Regeln (vgl. Verhaltenskodex) nicht eingehalten, Grenzen verletzt werden oder sollten sie gar sexualisierte Gewalt erleiden, ist es ausdrücklich erwünscht und erbeten, Rückmeldung zu geben, Beratung einzufordern und Beschwerde einzulegen. Dazu kann sich an Ansprechpersonen in der Pfarrei, aber auch an externe Vertrauenspersonen und Experten / Expertinnen gewandt werden.

11.1 Wer ist für Beschwerden zuständig / ansprechbar

In dem Fall, dass es Anlass zu einer Beschwerde gibt, kann zunächst die / der für die Gruppe Verantwortliche angesprochen werden. In der Pfarrei St. Barbara Mendig steht außerdem als erste Ansprechpartnerin Frau Ursula Kummetz, Obermendig zur Verfügung. Ebenfalls stehen Frau Gemeindereferentin Evelyne Schumacher aus der Pfarrei St. Lukas Mayen: E-Mail evelyne.schumacher@bistum-trier.de; T: 02651-7050933 und Frau Nicole Stocksclaeder von der Lebensberatungsstelle Mayen zur Verfügung.

11.2 Wer ist im Verdachtsfall zu kontaktieren

Sollte ein Verdacht oder ein Verstoß gegenüber einer ehrenamtlichen Person mitgeteilt werden, wird der leitende Pfarrer sich mit den Verantwortlichen im Pastoralen Raum beraten und abklären, wer zusätzlich zur Beratung hinzugezogen werden soll. (Bildung eines Krisenstabs).

Darüber hinaus können jederzeit geschulte Fachkräfte des Bistums sowie diözesane Ansprechpersonen im Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt angesprochen werden.

Bei Verdacht gegenüber einer / einem im Bistum Trier hauptamtlich beschäftigten Person, ist der leitende Pfarrer, die zuständige Abteilung im BGV oder die Interventionsbeauftragte Frau Dr. Rauchenecker zu benachrichtigen. Das anschließende Verfahren ist im Interventionsplan

des Bistums Trier festgehalten. Ebenso können Betroffene die unabhängigen Ansprechpartner kontaktieren.

Unabhängige Ansprechpartner aus dem Bistum Trier:

Frau Ursula Trappe

Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin

E-Mail: ursula.trappe@bistum-trier.de

T: 0172-2897030

Herr Markus van der Vorst

Dipl.-Psychologe

E-Mail: markus.vandervorst@bistum-trier.de

Informationen und Aufgabenbereiche des Bistums Trier sind auf der Homepage der Fachstelle Prävention zu finden:

www.bistum-trier.de/praevention/start

11.3 Bei wem erhalten Betroffene Hilfe

Hilfeportal Sexueller Missbrauch

Für Betroffene, Angehörige und soziales Umfeld sowie Fachkräfte

<https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>

Nele – Beratungsstelle gegen sexuelle Ausbeutung von Mädchen

Dudweilerstr. 80, 66111 Saarbrücken, T: 0681-32043

www.nele-sb@t-online.de

Phoenix – Beratungsstelle gegen sexuelle Ausbeutung von Jungs

Dudweilerstr. 80, 66111 Saarbrücken, T: 0681-7619685

www.phoenix.awo-saarland.de

Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800-22 55 530

Bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten.

Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen: 0800-116 016

Beratungsangebot unabhängig von sozialer und ethnischer Herkunft, Religion für alle Frauen, die von Gewalt betroffen oder bedroht sind und an Menschen z. B. Familien-angehörige oder Bekannte aus dem sozialen Umfeld der Betroffenen.

Telefonseelsorge

0800-1110111 oder 0800-1110222 oder 116123

Anonym und verschwiegen, kostenfrei und rund um die Uhr erreichbar.

Lebensberatung im Bistum Trier

Lebensberatungsstelle Mayen

St.-Veit-Str. 42

56727 Mayen

T: 02651-48085

E-Mail: sekretariat.lb.mayen@bistum-trier.de

Eine komplette Übersicht der Hilfsangebote ist abrufbereit auf:

<https://www.bistum-trier.de/praevention/hilfe-und-information/hilfsangebote-fuer-ratsuchende-und-betroffene/>

12. Qualitätsmanagement

Dieses Schutzkonzept wird alle zwei Jahre von den Verantwortlichen (hauptamtliche Seelsorger / Seelsorgerinnen und Ansprechpartner/ Ansprechpartnerinnen für Prävention) geprüft und ggf. überarbeitet und in den pfarrlichen Räten evaluiert.

Das ISK wird den Räten der Pfarrei (PGR und Kirchengemeindeverband) vorgelegt, beraten und beschlossen. Die Veröffentlichung des Schutzkonzeptes geschieht nach seiner Genehmigung durch die Bischöfliche Behörde. Sie erfolgt in Form eines Schriftstückes in den Auslagen der Schriftenstände in allen Pfarrkirchen und im Pfarrbüro, sowie auf der Homepage der Pfarrei St. Barbara. Allen, die in der Pfarrei St. Barbara Mendig für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene Verantwortung tragen, wird das Institutionelle Schutzkonzept zugänglich gemacht.

Da einige arbeitsrechtlich relevanten Regelungen im Bistum Trier noch nicht von der KODA (Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts) verabschiedet wurden, sind wir derzeit noch angehalten, als letzten Satz unter das Schutz-konzept folgendes zu schreiben:

Hinweis:

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfallen Regelungen dieses Schutzkonzeptes, soweit sie als arbeitsrechtliche Regelung im Sinne des § 1 der Bistums-KODA (Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts) -Ordnung zu qualifizieren sind, dann rechtliche Wirkung, wenn die maßgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und zur Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz von der Bistums-KODA beschlossen worden sind und die Inhalte des Schutzkonzeptes mit diesen Regelungen übereinstimmen.

13. Interventionsplan

Was tun, wenn Sie verbale, körperliche oder sexuelle Grenzverletzungen beobachten?

Sie haben eine Vermutung oder ein Kind / Jugendlicher / Schutzbefohlener teilt sich ihnen mit

→ Handeln Sie besonnen!

→ **Beobachten und wahrnehmen:** → beobachten Sie das Kind / den Jugendlichen / den oder die Betroffene → nehmen Sie Ihre eigene Wahrnehmung ernst → beziehen Sie eine Vertrauensperson (Ansprechpartnerin der Pfarrei) ein

→ **Zuhören und ernst nehmen:** → versichern Sie, dass der/die Betroffene keine Schuld an den Geschehnissen hat → besprechen Sie die weiteren Schritte und machen Sie diese transparent

→ Dokumentieren Sie kurz: wer, wo, was, wie, wann

→ **Verantwortung abgeben:** → an die hauptamtliche Leitung der Pfarrei bzw. Präventionsfachkraft; ggf. weiterleiten an Interventionsbeauftragten

- Risikoabschätzung mit Hilfe einer insoweit erfahrenen Fachkraft oder Fachberatungsstelle

- Sorgeberechtigte einbeziehen, wenn Schutz des Kindes / des Jugendlichen dadurch nicht gefährdet ist

- Hilfemaßnahmen und Schutzmaßnahmen klären
- ggf. Jugendamt und Strafverfolgungsbehörden informieren

Dranbleiben und Kontakt zum Kind / Jugendlichen / Betroffenen halten

Was tun, wenn Sie ein komisches Gefühl haben und ein Verdacht entsteht?

→ Situation unmittelbar beenden und sachlich klären

→ Grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten genau benennen und entschieden Stellung beziehen

→ **Bei grenzverletzendem Verhalten:**

- Vorfall und weiteres Vorgehen mit zuständigem Team besprechen
- Auf Verhaltensänderung hinwirken
- Verhaltenskodex überprüfen und thematisieren

→ **Bei erheblichen Grenzverletzungen zudem beachten:**

- Für Schutz des betroffenen Kindes / Jugendlichen sorgen
- Einzelgespräche mit den beteiligten Kindern / Jugendlichen führen

→Info an hauptamtliche Leitung der Pfarrei, Präventionsfachkraft bzw. an die Verbandsleitung

Diese leitet ggf. weitere Schritte ein:

- Gespräch mit den Eltern
- Fachberatungsstelle vor Ort
- ggf. eine insoweit erfahrene Fachkraft einbeziehen
- Beratungs- und Hilfsangebote vermitteln

→Weiterarbeit mit der Gruppe

Umgangsregeln überprüfen und weiterentwickeln, Präventionsarbeit vertiefen

Anlage 1

Risiko- und Potentialanalyse

Die Mitglieder der AG haben unterschiedliche Rückmeldungen aus den Gruppen zusammengetragen:

- Das Erstellen eines Schutzkonzeptes wird als gut bewertet
- Das Konzept soll so kurz wie nötig und konkret wie möglich und für die konkrete Arbeit hilfreich sein
- Achtsamkeit braucht ein waches und geschultes Auge
- Es wurde von der Erfahrung berichtet: Allein schon über das Thema Missbrauch und Schutzkonzept ins Gespräch zu kommen, hilft aus den Erfahrungen der anderen für sein eigenes Handeln zu lernen, öffnet von Neuem den Blick für die eigene Arbeit
- Regelmäßige Schulungen werden als wichtig erachtet
- Die Räumlichkeiten sind eigentlich gut einsehbar, doch an der Außenbeleuchtung müsste an manchen Stellen nachgebessert werden.
- Auch Erwachsene haben das Recht „Nein“ zu sagen, wenn ihnen die Zutraulichkeit von Kindern zu nah geht.
- Um Gelegenheiten zur Grenzüberschreitung zu vermeiden sind auch immer wieder die Örtlichkeiten in den Blick zu nehmen, wo Treffen oder Veranstaltungen stattfinden. Gerade im Hinblick auf Sicherheit der Außenanlagen und Zugwege: Wie ist die Beleuchtung? Gibt es nichteinsehbare Nischen?
- Wir müssen lernen zu fragen! Z. B. beim Ankleiden in der Sakristei: „Darf ich die Albe zurechtrücken?“

Anlage 2

Aus <https://grenzenzeigen.de/media/> Fachstelle Prävention Bistum Trier

„6 Punkte, die Du nie vergessen solltest“

1. Dein Körper gehört Dir!

Niemand darf dich anfassen, küssen, streicheln oder umarmen, wenn du das nicht möchtest. Es darf auch niemand von dir verlangen, jemand anderen anzufassen, zu küssen, zu streicheln oder zu umarmen, wenn du das nicht möchtest.

2. Trau Deinem Bauchgefühl!

Eine Umarmung kann etwas sehr Schönes sein, dann fühlt man sich ganz wohlig und warm. Eine Umarmung kann sich aber auch ganz blöd anfühlen, irgendwie eklig und erzwungen. Du kannst den Unterschied spüren und darfst deinem Bauchgefühl trauen!

3. Du darfst NEIN sagen!

Wenn jemand etwas gegen deinen Willen mit dir macht, darfst du NEIN sagen. Menschen können auf unterschiedliche Arten NEIN sagen. Manche gehen einfach weg, manche sagen laut und deutlich „Nein“ oder „Lass das!“, andere verschränken vielleicht die Arme vor der Brust oder schauen ganz böse. Du hast ein Recht darauf, dass dein NEIN respektiert wird.

4. Es gibt gute und schlechte Geheimnisse!

Schlechte Geheimnisse darf man weiter erzählen! Das ist kein Petzen! Gute Geheimnisse machen ein schönes Gefühl. Sie sind aufregend und kribbeln im Bauch. Schlechte Geheimnisse machen ein doofes Gefühl. Ein schlechtes Geheimnis kann zum Beispiel sein, dass jemand einem Mädchen immer an den Po fasst.

5. Du darfst Dir Hilfe holen!

Wenn dir jemand wehtut, du dich bedrängt fühlst oder dir jemand unheimlich ist, kannst du dir Hilfe holen. Du kannst Menschen, denen du vertraust, erzählen, was du erlebt, gesehen oder gefühlt hast. Du hast ein Recht darauf, dass Erwachsene dir helfen.

6. Du hast keine Schuld!

Menschen, die Kindern Gewalt antun, versuchen oft, den Kindern die Schuld dafür zu geben, was sie mit dem Kind machen. Kinder haben aber niemals Schuld daran, wenn ihnen Gewalt angetan wird. Auch nicht, wenn du beispielsweise Geld, Geschenke oder besondere Aufmerksamkeit oder Zuwendung von dem Täter oder der Täterin angenommen hast.

Du hast Rechte, Lern sie kennen auf grenzenzeigen.de

Anlage 3

Selbstverpflichtungserklärung und Selbstauskunft

(als Vorbild gilt die Rahmen – Selbstverpflichtungserklärung des Bistums Trier)

Die Pfarrei St. Barbara Mendig bezieht mit ihren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen eindeutig Position gegen sexualisierte Gewalt. Mit der Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung und der darin enthaltenen Verpflichtung zur Selbstauskunft akzeptieren die Mitarbeitenden den Verhaltenskodex der Pfarrei und verpflichten sich, diesen verbindlich zu beachten und einzuhalten. Die Anerkennung des Verhaltenskodex und die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung ist Voraussetzung für die berufliche und ehrenamtliche Mitarbeit.

Hiermit verpflichte ich _____(Name) mich zu einem grenzachtenden Umgang mit den mir anvertrauten Personen.

1. Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Selbstbestimmung und Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham.
4. Ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
5. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung in meinem Arbeitsumfeld bewusst wahrzunehmen und ggf. die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen einzuleiten. Dabei bin ich mir der Grenzen meiner Handlungsfähigkeiten bewusst und suche den Kontakt mit den von meinem Träger oder der Einrichtung benannten Person.
6. Ich kenne und akzeptiere den Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der Pfarrei St. Barbara Mendig. Ich bin informiert über die Verfahrenswege und die entsprechenden Ansprechpartner in der Pfarrei, im Pastoralen Raum Mayen und im Bistum Trier.
7. Ich höre zu, wenn Kinder, Jugendliche oder hilfebedürftige Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird.

8. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt oder Misshandlung Minderjähriger oder Schutzbefohlener rechtskräftig verurteilt worden bin und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. Mit dieser Verpflichtungserklärung engagiere ich mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, das Vertrauen der mir anvertrauten Personen und die eigene Machtposition nicht zum Schaden von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Personen auszunutzen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 4

Tabellarisches Prüfschema zur Einteilung von Mitarbeitenden zum Schulungsformat

Die Tätigkeit:	Punktwert		
	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich
Beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja
Berührt die persönliche Sphäre des Kindes/ Jugendlichen/ erwachsenen Schutzbefohlenen (sensible Themen / Körperkontakt etc.	Nie	Nicht auszuschließen	Immer
Wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein
Findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein
Findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
Findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/ Jugendlichen/ erwachsenen Schutzbefohlenen statt	Ja	Teils, teils	Nein
Hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z. B. auch mehr als drei Tage hintereinander	Regelmäßig
Hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht
Hat folgende Zielgruppe: Kinder / Jugendliche	Über 15 Jahre	12 – 15 Jahre	Unter 12 Jahre
Hat folgende Zielgruppe: Personen unter 18 Jahren oder Personen die gebrechlich und /	-	Personen in Ausbildung	Arbeit mit widerstands- unfähigen Personen

oder krank sind (erwachsene Schutzbefohlene)			
---	--	--	--

Ab einer Gesamtzahl von 8 Punkten und mehr müssen die Personen an einer Schulung teilnehmen, unter 8 Punkten genügt die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung.